

3. Kann der Eigentümer, dessen Grundstück durch eine auf Antrag des Eisenbahnfiskus als Unternehmers ergangene vorläufige Planfeststellung berührt wird, wenn das Grundstück in entsprechendem Umfange ohne Durchführung des Enteignungsverfahrens tatsächlich für Eisenbahnzwecke verwendet ist, behufs Festsetzung seiner Entschädigung von dem Unternehmer verlangen, daß dieser bei dem zuständigen Regierungspräsidenten einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens der endgültigen Planfeststellung stelle?

Preuß. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 §§ 18. 42. 43.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 12. Mai 1903 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. Provinzialverband von Schlesien (Kl.). Rep. VII. 49/03.

I. Landgericht Neuthein.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Bei Anlage der Oberschlesischen Eisenbahn wurde die von Breslau über Gleiwitz nach der Grenze führende, nach 1820 als Chaussée ausgebaut und verbreiterte Land- und Heerstraße in der Nähe von Gleiwitz durch einen Schienenstrang gekreuzt, neben welchem später noch ein zweiter gelegt wurde. Am 30. Oktober 1889 fand in Gleiwitz ein Termin zur landespolizeilichen Prüfung eines Entwurfes für die Beseitigung des Niveauüberganges der Chaussée und Ersatz desselben durch eine Wegeüberführung für Fuhrwerk und einen Personentunnel für Fußgänger statt. In dem über die Verhandlung aufgenommenen Protokolle ist bemerkt: „Die aus der Anlage dem Provinzialverbände erwachsenden Unterhaltungskosten werden in einer besonderen Verhandlung mit dem Eisenbahnfiskus festgestellt, und die Eigentumsverhältnisse geregelt werden.“ Nachdem der Plan die landespolizeiliche Genehmigung erhalten hatte, wurde die Wegeüberführung im Jahre 1891 ausgeführt. Der verlegte Chausséeteil ging im Bogen über die Gleisanlage hinweg und mündete darauf in die frühere Chaussée ein. Zu beiden Seiten der Gleise wurde mit diesen parallel quer über die Chaussée ein Zaun, und unter den Gleisen ein Personentunnel angelegt, dessen Treppeneingang sich jenseit des Bretterzauns auf Chausséeterrain befand; zugleich wurden nach Herstellung des Überweges zwei neue die Chaussée kreuzende Gleise innerhalb der Zäune angelegt. Seitdem waren die Fuhrwerke auf die Benutzung der neuen Straße angewiesen, während die Fußgänger den Tunnel benutzen konnten. Der Kläger bezeichnete den alten Chausséeteil als totgelegt. Ferner durchquerte die Eisenbahnverwaltung zur Entwässerung des Personentunnels die Chaussée auch mit einem Entwässerungskanal. Ein von dem Kläger an den Beklagten gerichtetes Verlangen, ihm den neuen Weg einschließlich des Überführungsbaues gegen Abtretung des totgelegten Chausséeteils eigentümlich zu überlassen, wurde vom Beklagten abgelehnt.

Der Kläger behauptete Eigentum an der Chaussée. Er hielt sich für berechtigt, da eine Einigung mit dem Beklagten nicht zustande

gekommen, Entschädigung für die Entziehung der Strecke auf Grund des Enteignungsverfahrens, dessen Einleitung der Beklagte beantragen müsse, zu verlangen. Sein Antrag, soweit er hier interessiert, ging dahin, den Beklagten für verpflichtet zu erklären, in Gemäßheit der §§ 18. 24 des Enteignungsgesetzes den Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens wegen der totgelegten Provinzialchauffeestrecke bei dem zuständigen Regierungspräsidenten zu stellen. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Er bestritt ein Privateigentum des Klägers und wendete ferner ein, daß nach Ausführung und Benutzung der neuen Anlagen ein Entschädigungsfestsetzungsverfahren nicht anständig, sondern zwecklos sei.

Durch Urteil der ersten Instanz wurde im wesentlichen nach dem Klagantrage erkannt. Der Beklagte legte Berufung ein. Durch Urteil des Berufungsgerichts wurde das der ersten Instanz dahin geändert, daß der Beklagte verurteilt wurde, gemäß §§ 18. 24 des Enteignungsgesetzes den Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens bei dem Regierungspräsidenten zu D. zu stellen, und zwar wegen desjenigen Teils der alten Gleiwitz-Beistretschamer Provinzialchauffee am Bahnhofe in Gleiwitz, der durch feste Schranken gesperrt sei, und wegen desjenigen Teils derselben Chauffee, der zur Herstellung und Entwässerung eines Fußgängerweges in Anspruch genommen sei; mit dem weitergehenden Anspruch wurde Kläger abgewiesen.

Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

(Zunächst wird ausgeführt, daß der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum einen für eine Enteignung tauglichen Gegenstand als vorhanden betrachte. Weiter gehen die Gründe dahin:)

... „Der Berufungsrichter stellt sodann fest, daß durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 24. März 1841 und Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1843 für den Bau der Eisenbahn von Breslau über Kofel und Gleiwitz nach der Landesgrenze bei Berun das Enteignungsrecht verliehen worden. Er nimmt an, daß dieses Enteignungsrecht sich erstrecke auch auf Erweiterungen der Bahn, also auf die Anlegung des dritten und vierten Gleises auf der Strecke Gleiwitz-Laban, sowie auf alle diejenigen Anlagen, welche im Interesse der Eisenbahn erforderlich seien, also auch auf die Anlegung des Überweges, Sperrung des Niveauüberganges, sowie Herstellung des Personentunnels. Weiter

betrachtet der Berufungsrichter als feststehend, daß das vorläufige Planfeststellungsverfahren stattgefunden habe; denn der die Anlage enthaltende Entwurf sei gemäß § 14 des Enteignungsgesetzes vor seiner Ausführung von der zuständigen Behörde, d. h. für Eisenbahnunternehmungen gemäß § 4 des Gesetzes vom 3. November 1838 in Verbindung mit dem Erlaß vom 7. August 1878 und Art. II des Gesetzes vom 13. März 1879 von dem Minister der öffentlichen Arbeiten, geprüft worden; auch trage der Entwurf den Prüfungsvermerk der Landespolizeibehörde. Ein Angriff gegen diese Ermägungen ist nicht erhoben. Der Berufungsrichter führt dann weiter aus, Kläger sei nicht behindert, den in der Herstellung der Anlagen liegenden Eingriff in sein Eigentum mit geeigneten Anträgen im Rechtswege zu verfolgen; nachdem aber der in Anspruch genommene Grund und Boden durch die vorläufige Feststellung des Planes für expropriabel erklärt und der Enteignung unterworfen sei, könne Kläger auch bei seinem an der Beendigung dieses Zustandes bestehenden wesentlichen Interesse Entschädigung nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes und zu diesem Zwecke die Durchführung des Enteignungsverfahrens beanspruchen und dementprechend im Wege der Klage verlangen, daß der Beklagte den zur Einleitung dieses Verfahrens erforderlichen Antrag bei der zuständigen Behörde stelle. Die Revision hält die Annahme für rechtsgrundmäßig unrichtig, daß der Kläger neben den auf Abwehr der Eingriffe in sein Eigentum gerichteten Schritten auch zu dem Verlangen befugt sei, von dem Beklagten die Herbeiführung des Enteignungsverfahrens zu verlangen; denn das Gesetz gebe lediglich dem Unternehmer, dem das Enteignungsrecht verliehen worden, das Recht, für sein Unternehmen anderen das Grundeigentum gegen Entschädigung zu entziehen. Durch die vorläufige Planfeststellung werde das dem Kläger zugesprochene Recht auf Durchführung des Enteignungsverfahrens nicht begründet. Auch durch die definitive Planfeststellung werde der Unternehmer dem beteiligten Grundeigentümer gegenüber nicht zur Zahlung einer Entschädigung gegen Abnahme des Grundstücks oder zur Durchführung des Enteignungsverfahrens gemäß §§ 24 flg. des Enteignungsgesetzes verpflichtet, habe ihm vielmehr nur im Rechtswege für die Nachteile, die ihm durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind, falls er nicht in der gemäß § 21 bestimmten Zeit von dem Enteignungsrechte Gebrauch mache oder vor Fest-

setzung der Entschädigung durch den in § 29 erwähnten Beschluß von dem Unternehmen zurücktrete.

Der Angriff erscheint nicht als begründet. Nach dem Zusammenhange der Erwägungen des angefochtenen Urteils ist dieses nicht notwendig dahin zu verstehen, daß Kläger noch gegenwärtig im Rechtswege die Beseitigung der neuen Anlagen und die Wiederherstellung des vor denselben vorhanden gewesenen Zustandes erreichen könne; jedenfalls aber würde eine solche Ansicht schon gegenüber den Vorschriften des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 sich als nicht haltbar darstellen. Dem Kläger steht jetzt lediglich ein Anspruch auf Entschädigung zu, und es fragt sich jetzt nur, nach welchen Grundsätzen er zu bemessen, und auf welchem Wege er zu verfolgen ist. Der Revision muß zugegeben werden, daß das Recht auf Herbeiführung des Enteignungsverfahrens nur dem Unternehmer zusteht; aber dies ist hier nicht entscheidend, sondern es handelt sich darum, ob nicht kraft des zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Unternehmer bestehenden Verhältnisses der erstere von dem letzteren die Vornahme der zur Herbeiführung des Enteignungsverfahrens erforderlichen Schritte zu verlangen berechtigt ist. Hier beachtet die Revision nicht, daß der Eigentümer schon mit der Erlassung eines sein Grundstück notwendig berührenden vorläufigen Planfestsetzungsbeschlusses, wenn ihm das genannte Recht nicht zugestanden wird, in eine sehr prekäre Lage kommt; denn einerseits muß er der Entziehung seines Grundeigentums gewärtig sein, und andererseits würde ihm ein ausreichendes Mittel nicht gewährt sein, Gewißheit darüber herbeizuführen, ob der Unternehmer innerhalb irgendwelcher Zeit von dem ihm gewährten Enteignungsrechte Gebrauch machen wird, oder nicht. Dies legt den Gedanken nahe, daß es dem Grundstückseigentümer nicht versagt sein kann, den Unternehmer zu Schritten auf Fortgang des Verfahrens anzuhalten, damit die ihn schädigende Ungewißheit der Lage nicht ins Ungemessene ausgedehnt, sondern dem Unternehmer nach § 21 Ziff. 1 des Enteignungsgesetzes eine Frist gesetzt werde, und damit er in den Besitz der in § 42 a. a. D. vorgesehenen Ansprüche gelange. Ob indessen hierdurch eine genügende Rechtsgrundlage für den bezeichneten Anspruch geschaffen wird, kann im gegenwärtigen Falle dahingestellt bleiben, und ebenso, ob nach dem hier

gegebenen tatsächlichen Verlauf das Moment der Ungewißheit der Lage von ausschlaggebender Bedeutung ist; denn gerade dieser tatsächliche Verlauf in Verbindung mit der die Grundlage bildenden vorläufigen Planfestsetzung läßt von einem anderen Gesichtspunkte aus das Verlangen des Klägers als berechtigt erscheinen. Infolgedavon, daß der Streckenteil zwischen den gegenwärtigen festen Schranken dem Eisenbahnkörper einverleibt, der Tunneleingang auf Chausseeterrain hergestellt, und auf demselben Terrain eine Wasserableitung geschaffen ist, dieser Zustand auch staatlich geschützt wird, hat der Beklagte, als der Unternehmer, im Ergebnisse vollständig erreicht, was im Enteignungsverfahren erreicht werden konnte, und in gleicher Weise ist dem Kläger sein Grundeigentum materiell entzogen; das ihm bleibende Eigentumsrecht behält für ihn keinen weiteren Wert, als daß, wenn die Richtung der Eisenbahn in Zukunft verlegt werden sollte, sein Recht wieder zur Geltung kommen kann. Ein solches Ergebnis will das Gesetz nicht. Das Grundeigentum soll nur gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden können, seit Erlassung des Enteignungsgesetzes nur im Wege des durch dieses Gesetz geregelten, die Entschädigung des Eigentümers nach gewissen Grundsätzen sichernden und für ihn nach mehreren Richtungen hin besonders günstig gestalteten Verfahrens. Nicht auf § 75 Einl. zum A.L.R. kann der Eigentümer in einem Falle der vorliegenden Art verwiesen werden, und nicht lediglich der § 4 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 kommt in Betracht, sondern entscheidend ist, daß durch die Gewährung des Enteignungsrechtes in Verbindung mit dem den Anlagen zuteil werdenden staatlichen Schutze virtuell eine Entziehung des Grundeigentums aus Rücksichten des öffentlichen Wohles bewirkt ist. Haben die Verhältnisse tatsächlich dahin geführt, daß dies ohne ein die Interessen des Grundeigentümers sicherndes Verfahren geschehen ist, so darf der Unternehmer dem Eigentümer gegenüber daraus Vorteile nicht ziehen; im Verhältnis unter ihnen muß die vom Gesetze gewollte Rechtslage hergestellt werden; der Unternehmer hat daher nicht nur nach den materiellrechtlichen Vorschriften des Enteignungsgesetzes Entschädigung zu leisten, sondern er ist auch dem Grundeigentümer gegenüber verpflichtet, seine Mitwirkung zur Einleitung des Verfahrens zu leihen, welches insbesondere auch infolge der Vor-

schrift in § 43 des Enteignungsgesetzes dem Unternehmer erhebliche Vorzüge gegenüber der unmittelbaren Beschreitung des Rechtsweges bietet, und welches nicht lediglich deshalb in Wegfall kommen darf, weil der Unternehmer infolge der tatsächlichen Vorgänge seine Zwecke bereits erreicht hat und an der Einleitung und Durchführung des Verfahrens seinerseits nicht mehr interessiert ist. Geordnet ist das Verfahren im Interesse des einen wie des anderen Teils, und dieser Gesichtspunkt muß zur Geltung gelangen, obwohl das Gesetz dem Eigentümer ein Recht, unmittelbar durch eigene Schritte die Einleitung des Verfahrens herbeizuführen, nicht gewährt hat. Außer Anwendung bleibt hier der § 14 des Enteignungsgesetzes, nach welchem der Unternehmer zur Einrichtung der im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile notwendigen Anlagen verpflichtet ist, über diese Obliegenheiten des Unternehmers aber die Bezirksregierung entscheidet; denn nicht um Herstellung dieser Anlagen handelt es sich, sondern um eine dafür zu gewährende Entschädigung, daß zum Zwecke der Ermöglichung derselben Grundeigentum des Klägers in Anspruch genommen ist.

Hätte schon eine definitive Planfestsetzung stattgefunden, so würde die Verpflichtung des Beklagten dahin gehen, nach § 24 des Enteignungsgesetzes einen Antrag auf Feststellung der Entschädigung bei der Verwaltungsbehörde einzubringen. Da diese Voraussetzung nach den Feststellungen des Berufungsrichters nicht zutrifft, so besteht der nächste Gegenstand der Verpflichtung des Unternehmers darin, daß er gemäß § 18 des Enteignungsgesetzes einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens behufs endgültiger Planfeststellung einreicht. Der Grundeigentümer kann nicht lediglich aus dem Grunde, weil die definitive Planfeststellung noch nicht stattgefunden hat, auf § 75 Einl. zum A.L.R. verwiesen werden, sondern auch in einem solchen Falle behalten die Rückfichten, vermöge deren sein Anspruch gegenüber dem Unternehmer auf Entschädigung nach dem Enteignungsgesetze und im Wege des in diesem vorgesehenen Verfahrens anzuerkennen ist, ihre volle Geltung. Die rechtliche Möglichkeit des Verfahrens der endgültigen Planfestsetzung liegt vor. Auch wird dasselbe nicht dadurch entbehrlich, daß durch die tatsächliche Einverleibung des Grundstückes der Gegenstand der Enteignung bereits eine gewisse Umgrenzung erhalten hat; denn die Bedeutung des Planfestsetzungsverfahrens ist

damit nicht erschöpft. Die gegenteilige Annahme könnte auch nur zur Folge haben, daß die Pflicht des Unternehmers sich sofort auf Einbringung eines Antrages nach § 24 des Enteignungsgesetzes richtete.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 171; Bolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 10 Nr. 639." . . .